Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =

Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 22 (1972)

Heft: 1

Buchbesprechung: Die oberschwäbischen Reichsstädte im Zeitalter der Zunftherrschaft.

Untersuchungen zu ihrer politischen und sozialen Struktur unter besonderer Berücksichtigung der Städte Lindau, Memmingen,

Ravensburg und Ueberlingen [Peter Eitel]

Autor: Mommsen, Karl

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

spruch hinzuweisen, dass Doktoren dem niederen Adel gleichgesetzt werden wollten. Bei der Behandlung der Ständeversammlungen wurde der Reichstag anscheinend völlig vergessen. Doch das sind Kleinigkeiten, die anzumerken fast überflüssig erscheint angesichts der Fülle von treffenden Formulierungen und von interessanten Hinweisen auf sich stellende Probleme. Am meisten Freude hat man an der universellen Sicht des Werkes, das wirtschaftliche und geistesgeschichtliche Aspekte ebenso wie die Verfassungsentwicklung zu schildern versteht. Das, was man als «germanische» Tradition bezeichnen könnte, kommt vielleicht etwas zu kurz, nachdem es lange Zeit überbetont worden ist. Erfreulich ist ganz besonders, dass Guenée auf die Bedeutung des Rechtsdenkens stets wieder hinweist und die römischrechtlichen und kanonistischen Einflüsse auf das politische Leben und den Aufbau des Staates an konkreten Beispielen hervorhebt. Wie die Ideen schon in der Gliederung im Vordergrund stehen, so auch wird ihnen in der Wertung berechtigterweise der Vorrang eingeräumt, ohne dass dabei die realen Grundlagen des Lebens übergangen werden.

Bernard Guenée bietet uns keine fortlaufende Geschichtserzählung, wie man sie von einem Handbuch im üblichen Sinne erwartet; denn er hält sich an das im Titel der Reihe ausgesprochene Programm: «L'histoire et ses problèmes.» Damit werden ältere Handbücher nicht überflüssig, aber gerade in dem Aufzeigen der Problematik – ohne dass darunter die Gesamtschau leidet – liegt der hohe Wert des Buches, das mit Vorteil auch in der Bibliothek des Geschichtslehrers Platz finden sollte. Das Buch stellt eine erstaunliche Leistung dar.

Basel Karl Mommsen

Peter Eitel, Die oberschwäbischen Reichsstädte im Zeitalter der Zunftherrschaft. Untersuchungen zu ihrer politischen und sozialen Struktur unter besonderer Berücksichtigung der Städte Lindau, Memmingen, Ravensburg und Ueberlingen. Stuttgart, Müller & Gräff, 1970. XVIII/321 S., Tab. (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 8. Bd.)

Peter Eitel will in seiner von Decker-Hauff betreuten Dissertation zweierlei Ziele erreichen. Einerseits möchte er die Untersuchungen von Karl Otto Müller aus dem Jahre 1912 fortführen, welche vornehmlich die älteren Verfassungsverhältnisse der oberschwäbischen Reichsstädte klargelegt haben. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte dieser Städte in dem nicht gerade kleinen Zeitraum vom beginnenden 14. Jahrhundert bis über die Verfassungsänderungen von 1551/52 hinaus erschien dem Verfasser als wenig verlockendes Ziel; denn er erstrebte die Verfassungswirklichkeit zu erfassen. Um diesen Plan zu verwirklichen, untersuchte er die wirtschaftlichen Verhältnisse des Patriziats und der Zünfte und bemühte sich, die Beteiligung der jeweiligen Schichten an den städtischen Ämtern festzuhalten. Seine Beobachtungen über die Ämterlaufbahn und «die Verteilung der politischen Macht» zeigen deutlich, dass auch unter der Zunftherrschaft dem «Patriziat» die

wichtigsten Funktionen innerhalb der Stadt übertragen wurden, denn nur diese Schicht verfügte über die notwendigen materiellen Mittel, um sich der städtischen Politik widmen zu können. Das gilt weitgehend auch für die wenigen wirklich hervortretenden Zünftler, die ebenfalls bedeutende Vermögenswerte angehäuft hatten. So sind die Auswertung der Steuerbücher und die Aufteilung ihrer Angaben nach Zünften sicherlich der wertvollste Teil dieser Arbeit. Zahlreiche vergleichende Tabellen erleichtern den Überblick, der allein in den im Anhang veröffentlichten «Ämterlisten» verloren geht, da er die Amtsinhaber in alphabetischer Reihenfolge aufführt und ihre Ämter mit Siglen zusammenfasst. Dadurch entsteht ein chronologisches Durcheinander, das in einem Personenregister eine zusätzliche und gern gesehene Ergänzung gewesen wäre, aber als Ämterliste ist diese Zusammenstellung nur mit grosser Mühe zu benutzen, da man beispielsweise für Memmingen unter 603 Namen jene heraussuchen muss, die in einem gesuchten Jahre zwischen 1446 und 1570 als Amtsinhaber angeführt sind. Eine Kontrolle der Vollständigkeit oder das Erkennen allfälliger Irrtümer oder Druckfehler ist bei dieser Darstellungsart kaum möglich. Memmingen soll nach dem Text 12 Zünfte besessen haben, in der Auflösung der Abkürzungen erscheinen aber nur 11, es werden aber 12 Siglen verwendet. Es dürfte vor allem von der lokalen Forschung bedauert werden, dass diese Ämterlisten nicht in einer andern Form gedruckt wurden.

Auch ohne die im grossen und ganzen exakten Angaben Eitels war man sich seit jeher klar, dass die «Patrizier» auch unter der Zunftherrschaft einen wesentlichen Einfluss auf die Stadtherrschaft ausgeübt haben. Eitels zahlenmässige Angaben sind jedoch höchst eindrucksvoll und heben den Einfluss der Oberschicht kraft ihrer materiellen Möglichkeiten deutlich hervor. Über die Zusammensetzung der «Patrizier» berichtet Eitel zwar einiges, aber seine Untersuchungen bleiben hier an der Oberfläche, da er eine genealogische Betrachtung der einzelnen führenden Familien unterlassen hat und sich eigentlich nur auf die Steuerlisten abstützt. Zwischen Kaufleuten und Krämern wird zudem nicht streng geschieden. So erfahren wir nichts über den Anteil der Kaufleute und des städtischen Adels an dieser Schicht. In einem knappen Exkurs geht er allerdings auf die Veränderungen ein, die die Reformation und die Verfassungsänderungen Karls V. mit sich brachten. Doch auch hier betonte der Verfasser das statische Element, so dass aus der Arbeit über die innerhalb zweier Jahrhunderte eingetretenen Wandlungen so gut wie nichts hervorgeht.

Das trifft ebenfalls für den verfassungsgeschichtlichen Teil zu, der sich auf die allernötigsten Angaben beschränkt. Da der Rezensent die Quellenlage für diese Städte nicht genügend kennt, befürchtet er irrealistische Wunschträume zu verlangen, wenn er bekennen muss, dass auf Grund dieser Arbeit die Verfassungsverhältnisse der genannten Städte recht dunkel bleiben. Schon das recht späte Einsetzen der Ratslisten zeigt, dass die Quellenlage alles andere als gut ist, aber manche Erscheinung hätte sich wohl genauer erklären lassen. Obgleich sich Eitel auf Horst Rabe beruft, «dass es

einen einheitlichen Typ einer Ratsverfassung weder in den ober- noch in den niederschwäbischen Reichsstädten gegeben habe», so wären doch hin und wieder Analogieschlüsse nicht nur zulässig gewesen. Trotz vielfacher Unterschiede sind doch die Elemente, aus denen die städtischen Verfassungen sich zusammensetzen, an vielen Orten anzutreffen und die Parallelen und Ähnlichkeiten springen überall in die Augen.

So dürfte Eitels Ansicht, dass es in Lindau und Ravensburg keine Gemeinde gegeben habe, weil diese mit dem grossen Rat identisch gewesen sei, sicherlich auf einem Irrtum beruhen, den er von Müller übernommen hat. Seine Belege für diese Ansicht sind dürftig und zudem in keiner Weise zwingend. Ebenso möchte man zur Ansicht, dass der grosse Rat erst als Verfassungsinstitution der Zunftherrschaft geschaffen worden sei (S. 50 f.), ein grosses Fragezeichen setzen. Auch sollte zwischen Wahl und Vorschlagsrecht unterschieden werden. Bedauerlicherweise unterlässt es Eitel, für die Verfassungsverhältnisse ebenfalls jene Städte vergleichsweise heranzuziehen, die seiner soziologischen Untersuchung eine erfreuliche Breite des Blickwinkels vermitteln. Sowohl über St. Gallen, wo er sich auf Peyers Darstellung stützt, wie für Schaffhausen, wo er Ammann benutzt, wären Darstellungen greifbar, die auch über die Verfassungsentwicklung genügend aussagen würden. Seltsam erscheint es, dass Zürich, welches mit den Bodenseestädten und damit auch mit den zu ihnen gehörenden Städten Oberschwabens enge Beziehungen aufrechterhielt, weder für die Verfassungsentwicklung noch für die soziologischen Teile herangezogen wird. Werner Schnyders Editionen scheinen aber nicht nur Eitel unbekannt geblieben zu sein, da sie in Zeiten erschienen, in denen man in Deutschland für ausländische Literatur keine Devisen bewilligte.

Die kritischen Bemerkungen gehören zur Aufgabe des Rezensenten, sollen jedoch eher die Grenzen der interessanten Untersuchung aufzeigen, als die Arbeit an sich bemängeln. Obwohl man dies Buch nicht ohne Kritik benutzen sollte, stellt es einen wertvollen Beitrag zur inneren Strukturgeschichte des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit dar. Quellenlage und Arbeitsmethode führen zwar zu einer mehr statischen Sicht der Verhältnisse und vernachlässigen die Entwicklungen etwas, aber gerade deshalb erhalten wir ein auf das Wesentliche beschränktes Bild der grundsätzlichen Strukturen. Sowohl für die Verfassungsgeschichte als auch für die Sozialund Wirtschaftsgeschichte sollte der Band herangezogen werden.

Basel Karl Mommsen

Wolfgang W. Schürle, Das Hospital zum Heiligen Geist in Konstanz. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des Hospitals im Mittelalter. Sigmaringen, Thorbecke, 1970. 150 S. (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, XVII.)

In den letzten Jahrzehnten sind die Spitäler auf vermehrtes Interesse der Geschichtsforschung gestossen, zumal seit Siegfried Reickes Werk über